



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Wer wird Student/in des Monats Oktober?

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Rechtfertigung



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Rechtfertigung



# Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit			
Schuld			





# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit			
Schuld			



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld			



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		



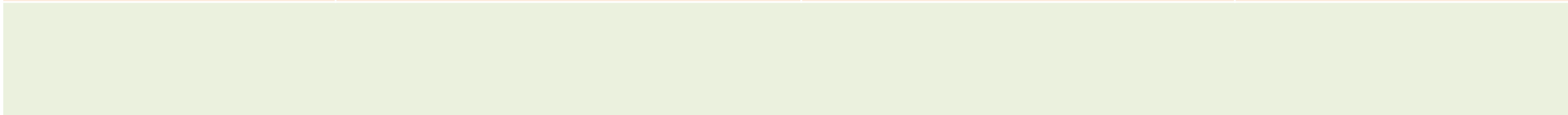
# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Schuld «Urteil über Täter»



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		Unrechtsfeststellung
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?		
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?		Unrechtsausschluss





# Deliktsaufbau

Tatbestand			
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schutzprinzip</li><li>• Prinzip überwiegenden Interesses</li><li>• Autonomieprinzip</li></ul>		Unrechtsausschluss
Schuld			



# Rechtfertigungsgründe

## Strafgesetzbliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

## Ausserstrafgesetzbliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Grundeigentumseingriff (ZGB 701)
- ...

## Über-/Aussergesetzliche

- Einwilligung
- Mutmassliche Einwilligung
- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision





# Art. 221 StPO - Untersuchungshaft

1 Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;
- b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt...







# Rechtfertigungsgründe

Art. 700 ZGB

Geraten Bienenschwärme auf fremden Boden, so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung zu gestatten.





# Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer





# Rechtfertigungsgründe

1. Notstand
2. Wahrung berechtigter Interessen
3. Pflichtenkollision
4. Notwehr
5. Einwilligung
6. Mutmassliche Einwilligung
7. Stellvertretende Einwilligung
8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
9. Irrtümer





# Notstand

## Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.





# Notstand

## Art. 17 – Rechtfertigender Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, **handelt rechtmässig**, wenn er dadurch **höherwertige Interessen** wahrt

## Art. 18 – Entschuldbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**



# Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt	Art. 17 Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	War dem Täter <b>nicht zuzumuten</b> , das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er <b>nicht schuldhaft</b>	Art. 18 Abs. 2 Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm <b>zuzumuten</b> war, das gefährdete Gut <b>preiszugeben</b> .	Art. 18 Abs. 1 Strafmilderung bei Notstand



# Struktur des Notstands

In einer Notstandssituation sind mindestens zwei Güter so miteinander verknüpft, dass das eine nur auf Kosten des anderen gerettet werden kann.



# Pigne d'Arolla

29. April 2018: Sieben Skitouren­gänger erfrieren auf dem Weg zur Cabanne des Vignettes am Pigne d'Arolla.







# Notstand

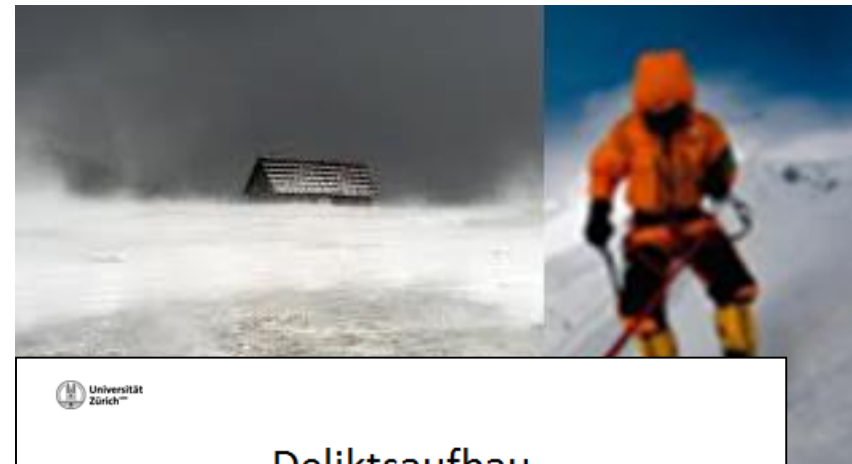
Bedrohtes Gut (Menschenleben)  
kann nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen Guts  
(Eigentum) gerettet werden.



# Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben)  
kann nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen Guts  
(Eigentum) gerettet werden.

Rechtfertigender Notstand, da  
gerettetes Gut (Menschenleben)  
wesentlich schwerer wiegt als  
das verletzte (Eigentum)



Universität Zürich

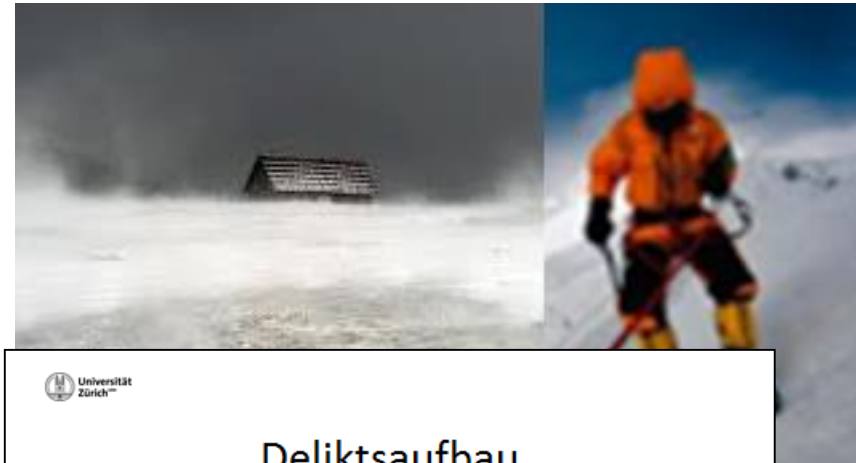
### Delikttaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtfertigkeit	- Ist das Unrecht <b>ausnahmeweise gerechtfertigt?</b>	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er <b>nicht schuldhaft</b>	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand

# Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Rechtfertigender Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) wesentlich schwerer wiegt als das verletzte (Eigentum)





# Struktur des entschuldbaren Notstands

Bedrohtes Gut (Menschenleben)  
kann nur auf Kosten der  
Verletzung eines anderen Guts  
(Menschenleben) gerettet  
werden.



Brett des Karneades



# Struktur des entschuldbaren Notstands

Hätte Rose Jack von der Planke gestossen, wäre Sie entschuldigt gewesen.




Jack (Leonardo di Caprio) und Rose (Kate Winslet) in Titanic (1997)

# Notstand

Bedrohtes Gut (Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Menschenleben) gerettet werden.



Entschuldigbarer Notstand, da gerettetes Gut (Menschenleben) und verletztes Gut (Menschenleben) gleich schwer wiegen. Preisgabe unzumutbar.

 Deliktsaufbau			
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	War dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand



# Notstand

Sie kommen am Ende einer langen Wanderung an einer Alphütte vorbei. Auf dem Tisch vor der Hütte liegen Brot und Käse. Da Sie sehr hungrig sind, bedienen Sie sich.





# Struktur des strafmindernden Notstands

Bedrohtes Gut (Körperintegrität) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.





# Notstand

Bedrohtes Gut (Körperintegrität) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Strafmilderung: Gerettetes Gut ist zwar hochwertig (Körperintegrität), seine Preisgabe aber zumutbar.



Deliktsaufbau			
Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?		
Rechtswidrigkeit	- Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt?	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt	Art. 17 – Rechtfertigender Notstand
Schuld	- Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden?	Wer dem Täter nicht zuzumuten, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er nicht schuldhaft	Art. 18 Abs. 2 - Entschuldigender Notstand
		Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr ... zu retten, wird milder bestraft, wenn ihm zuzumuten war, das gefährdete Gut preiszugeben.	Art. 18 Abs. 1 - Strafmilderung bei Notstand




Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>


# Rechtfertigender Notstand im Detail



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt</li><li>– Tathandlung</li><li>– Taterfolg</li><li>– Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Vorsatz</li><li>– Wissen</li><li>– Willen</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"><li>– Individualrechtsgut</li><li>– Unmittelbare Gefahr</li></ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"><li>– Subsidiarität</li><li>– Wahrung höherer Interessen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kenntnis der Notlage</li><li>– Willen zur Wahrung</li></ul>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt</li><li>– Tathandlung</li><li>– Taterfolg</li><li>– Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"><li>– Individualrechtsgut</li><li>– Unmittelbare Gefahr</li></ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"><li>– Subsidiarität</li><li>– Wahrung höherer Interessen</li></ul>	<p><b>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht</b>, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			




# Art. 186 – Hausfriedensbruch


Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus ... eindringt ... wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

<p>Tatbestand</p>	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	<p>Subjektiv</p>	
<p>Rechtswidrigkeit</p>	<p>Notstandslage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Individualrechtsgut</b></li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> <p>Notstandshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  </div> <p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein <b>eigenes</b> oder das <b>Rechtsgut</b> einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
<p>Schuld</p>			
<p>Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen</p>			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<p>Notstandslage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– <b>Unmittelbare Gefahr</b></li> </ul> <p>Notstandshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer <b>unmittelbaren</b>, nicht anders abwendbaren <b>Gefahr</b> zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Gefahrenquelle

1. Naturgefahr



2. Menschlicher Angriff



3. Nötigung



Notstand

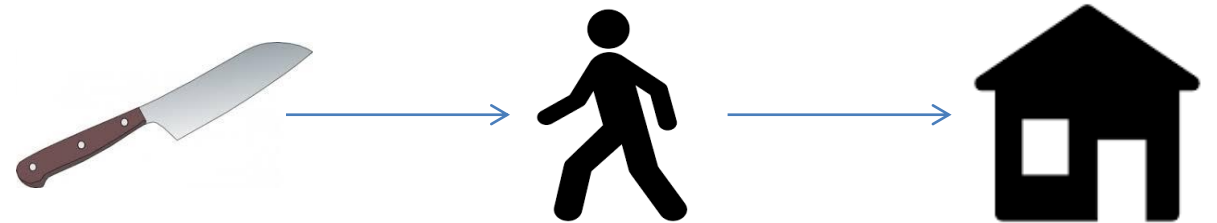


# Gefahrenquelle

1. Naturgefahr



2. Menschlicher Angriff



3. Nötigung



Notwehr


Notstand



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt</li><li>– Tathandlung</li><li>– Taterfolg</li><li>– Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv	
<b>Rechtswidrigkeit</b> ←	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"><li>– Individualrechtsgut</li><li>– Unmittelbare Gefahr</li></ul> <b>Notstandshandlung</b> ← <ul style="list-style-type: none"><li>– Subsidiarität</li><li>– Wahrung höherer Interessen</li></ul>	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, <b>handelt rechtmässig</b> , wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	<p>Objektiv</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	<p>Notstandslage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> <p>Notstandshandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Subsidiarität</b> ←</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, <b>nicht anders abwendbaren</b> Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p> 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Subsidiarität

- Strikte Subsidiarität
- Geeignetstes und mildestes Mittel zur Abwehr der Gefahr.
- Gefahr darf nicht anders abwendbar sein.



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul> Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– <b>Wahrung höherer Interessen</b></li> </ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch <b>höherwertige Interessen</b> wahrt.</p>
Schuld		
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		





# «...höherwertige Interessen wahr.»

Weshalb Wahrung höherer  
Interessen verlangt?

Solidarität unbeteiligter Dritter  
wird in Anspruch genommen.





# «...höherwertige Interessen wahr.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)

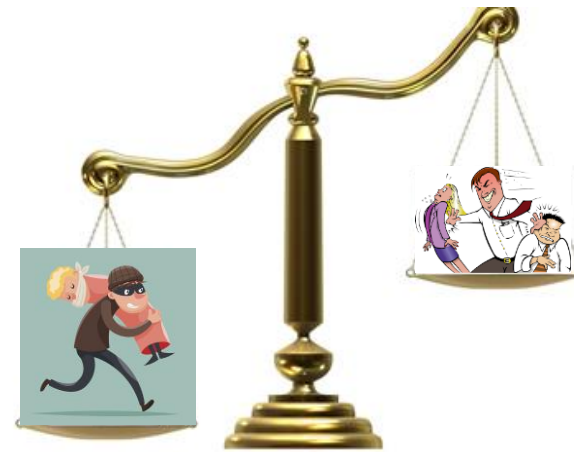


Leben

Eigentum

# «...höherwertige Interessen wahrt.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)



Freiheit

Körperliche  
Integrität





# «...höherwertige Interessen wahr.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)

Art. 701 ZGB – Abwehr von Gefahr Kann jemand einen drohenden Schaden ... nur dadurch ... abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.



# Schwere der Verletzung

Art. 701 ZGB – Abwehr von Gefahr  
Kann jemand einen drohenden Schaden ... nur dadurch ... abwenden, dass er in das Grundeigentum eines Dritten eingreift, so ist dieser verpflichtet, den Eingriff zu dulden, sobald Gefahr oder Schaden ungleich grösser sind als die durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung.



Eigentum

Eigentum

# «...höherwertige Interessen wahr.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)

## Weichensteller-Fall



Loser Güterzug rast auf Station zu und droht, dort ein Blutbad anzurichten.

Mann stellt Weiche um auf Nebengeleise.

Dort zwei Gleisarbeiter, die umkommen.

Strafbarkeit des Weichenstellers?

# Einbahnunfall Dürrenast

- 17. Mai 2006 Bremsen eines 300 Tonnen schweren BLS-Dienstzug fallen aus bei 90 km/h.
- Fernsteuer-Zentrum in Spiez prüft fünf Varianten zur Umleitung des Zugs.
- Umleitung auf stehenden Wagen an Baustelle in Dürrenast.
- Beiden Lokführer und ein Gleisarbeiter sterben.



# «...höherwertige Interessen wahr.»

1. Rang der Rechtsgüter
2. Schwere der Verletzung
3. Zahl der Opfer (?)
4. Grenzen der Abwägung (?)



Entnahme einer Niere



# Rechtfertigender Notstand (Art. 17)

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Täter</li> <li>– Tatobjekt</li> <li>– Tathandlung</li> <li>– Taterfolg</li> <li>– Kausal./Zurechnung</li> </ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsatz</li> <li>– Wissen</li> <li>– Willen</li> </ul>	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individualrechtsgut</li> <li>– Unmittelbare Gefahr</li> </ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Subsidiarität</li> <li>– Wahrung höherer Interessen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnis der Notlage</li> <li>– Willen zur Wahrung</li> </ul>	Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, <b>um</b> ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle  
Interessenkollision



# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle  
Interessenkollision





# Notstandshilfe

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt</li><li>– Tathandlung</li><li>– Taterfolg</li><li>– Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"><li>– Individualrechtsgut</li><li>– Unmittelbare Gefahr</li></ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"><li>– Subsidiarität</li><li>– Wahrung höherer Interessen</li></ul>	<p>Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das <b>Rechtsgut einer anderen Person</b> aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.</p>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Notstandshilfe

Zur Rettung eines verletzten und unterkühlten Bergsteigers verbringt ihn die Seilschaft in eine Berghütte.





# Notstandshilfe

Bedrohtes Gut (fremdes  
Menschenleben) kann nur auf Kosten  
der Verletzung eines anderen Guts  
(Eigentum) gerettet werden.





# Notstandshilfe

Bedrohtes Gut (fremdes Menschenleben) kann nur auf Kosten der Verletzung eines anderen Guts (Eigentum) gerettet werden.

Rechtfertigende Notstandshilfe, da gerettetes Gut (fremdes Menschenleben) wesentlich schwerer wiegt als das verletzte (Eigentum)



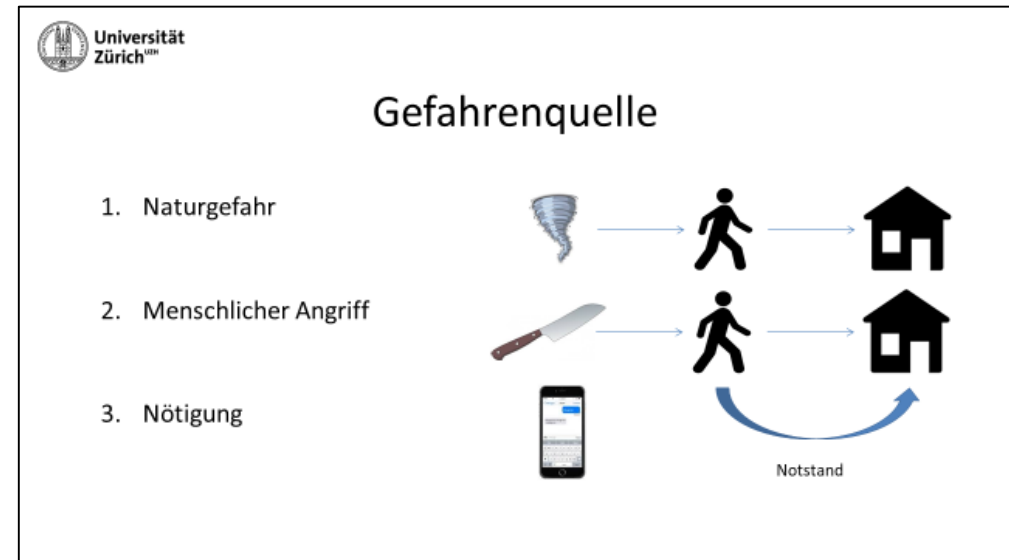


# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- **Nötigungsnotstand**
- Defensivnotstand
- Individuelle  
Interessenkollision

# Nötigungsnotstand

Drohende Gefahr entspringt einer Straftat (Nötigung).



# Nötigungsnotstand

## Tat

- Raub (Banküberfall)

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
Freiheit (Vater); Leben (Tochter)
- Unmittelbare Gefahr

## Notstandshandlung

- Subsidiarität:  
keine Fluchtmöglichkeit
- Zwar Wahrung höherer Interessen (Leben Tochter v. Eigentum Bank), trotzdem nur Entschuldigung, da unbeteiligter Dritter Duldungspflicht.



# Vierfachmord von Rapperswil

- Indem er die 3 Jugendlichen zuhause festgehalten hat, hat «Thomas N.» Carla Schauer genötigt, hohe Geldbeträge abzuheben.
- Wäre die Mutter gezwungen worden, die Bank zu überfallen, hätte ein Nötigungsnotstand vorgelegen.





# Nötigungsnotstand

- Kurier wird genötigt, Kokain als «Fingerlinge» zu schlucken und in die Schweiz zu schmuggeln.
- Androhung: «Sonst wird Deiner Familie Schlimmes geschehen».

**Drogenkurier muss für drei Jahre ins Gefängnis**  
Der 44-jährige Nigerianer war in einem Regionalzug kurz vor Weil mit 151 abgepackten Kokain-Portionen im Magen erwischt worden





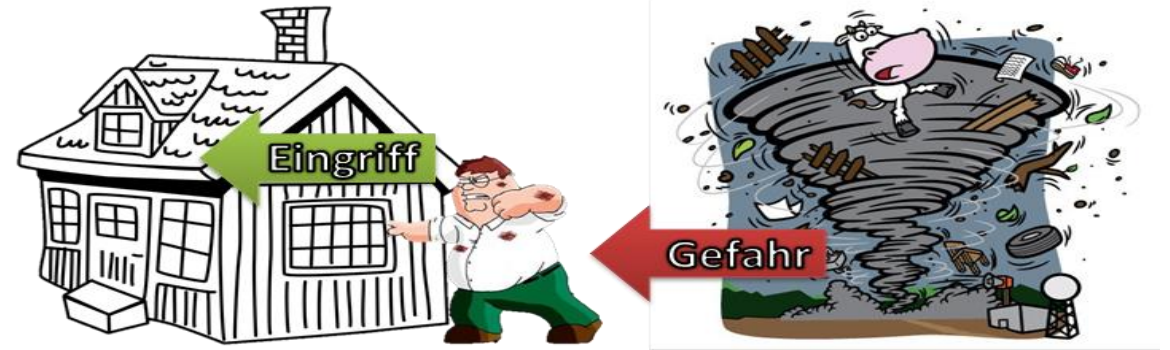
# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- **Defensivnotstand**
- Individuelle  
Interessenkollision

# Defensivnotstand

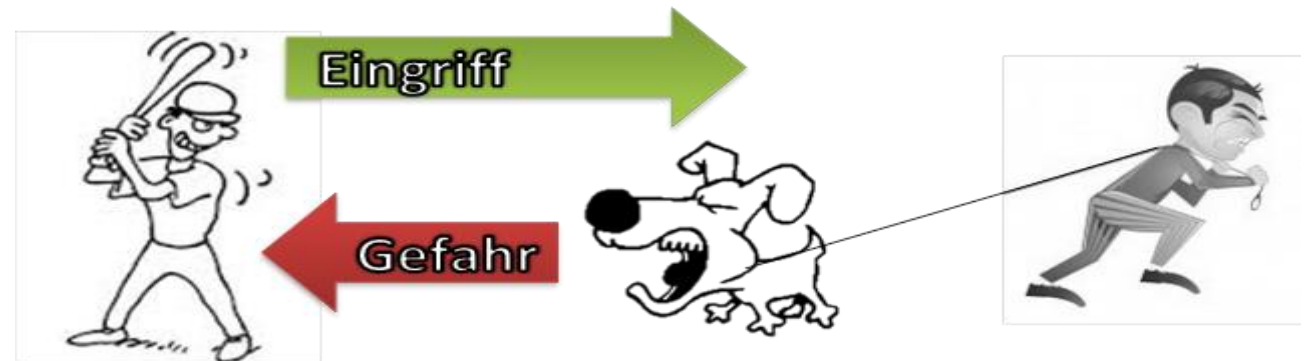
Aggressivnotstand

Eingriff in die Güter eines unbeteiligten Dritten



Defensivnotstand:

Eingriff in die Güter des für die Gefahr Verantwortlichen



# Defensivnotstand

## Tat

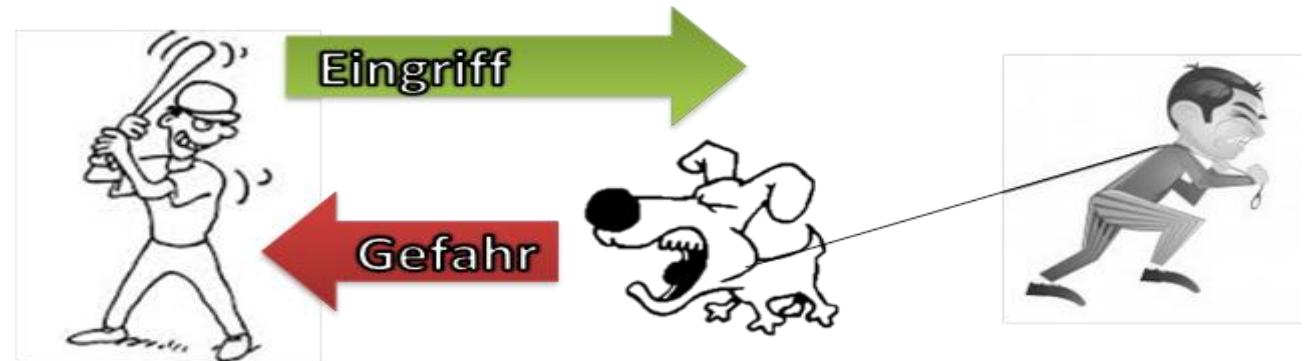
- Sachbeschädigung (Tötung Hund)

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
Leben/Körperintegrität (Angegriffener)
- Unmittelbare Gefahr

## Notstandshandlung

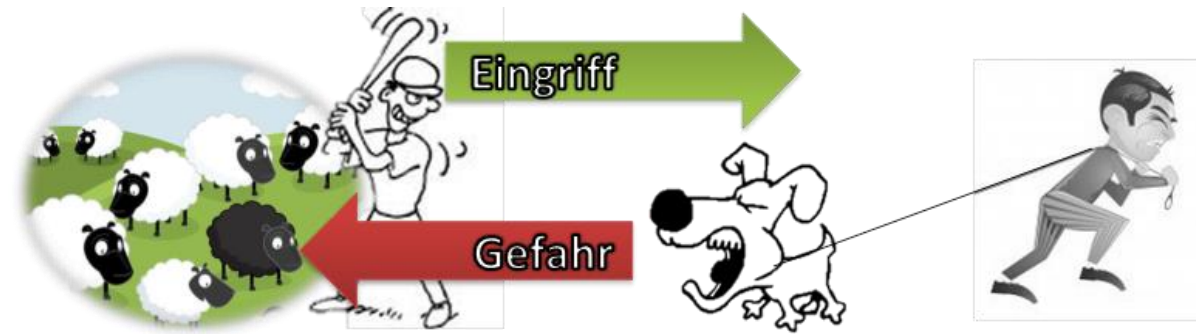
- Subsidiarität:  
Flucht/Betäuben nicht möglich
- Wahrung höherwertiger Interessen (Leben Angegriffener v. Eigentum Hundebesitzer):  
Deshalb Rechtfertigung.



# Defensivnotstand

## Art. 57 OR

Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Tiere, die auf dem Grundstück Schaden anrichten, ... wo die Umstände es rechtfertigen, sogar zu töten.



# Defensivnotstand

## Tat

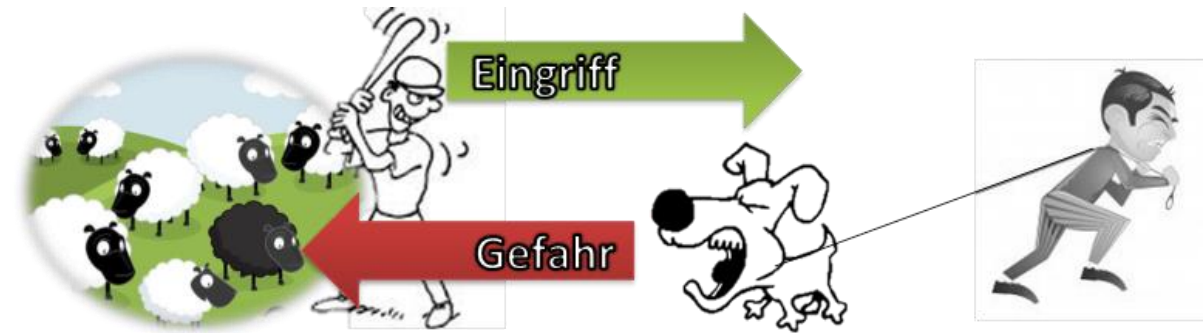
- Sachbeschädigung (Tötung Hund)

## Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
Eigentum (Schafe)
- Unmittelbare Gefahr

## Notstandshandlung

- Subsidiarität:  
Einfangen/Betäuben nicht möglich
- Zwar Wahrung gleichwertiger Interessen  
(Eigentum Schafe v Eigentum Hund), trotzdem  
Rechtfertigung, da verteidigender (defensiver)  
Eingriff in Sphäre des Gefahrverantwortlichen.



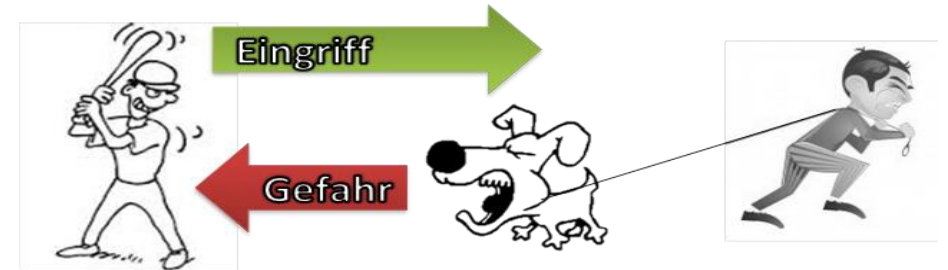
# Güterabwägung



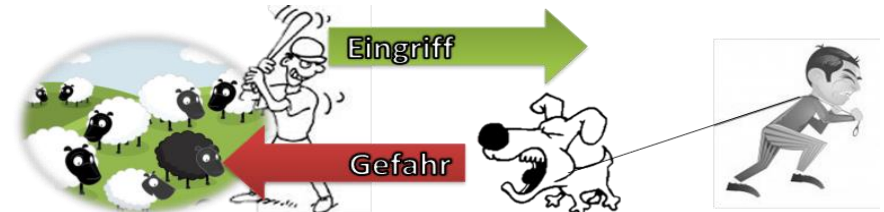
Aggressivnotstand:  
Deutliches Überwiegen des  
gewahrten Interesses



Defensivnotstand:  
Deutliches Überwiegen...



...aber auch Gleichwertigkeit von  
gewahrten und verletzten Gütern  
führen zur Rechtfertigung





# Güterabwägung



Aggressivnotstand:  
Deutliches Überwiegen des  
gewahrten Interesses



Defensivnotstand:  
Deutliches Überwiegen

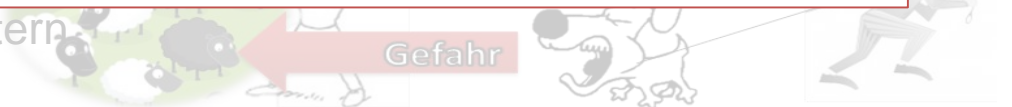


Normalfall des Notstands

Inanspruchnahme der Solidarität Dritter



gewahrten und verletzten Gütern  
führen zur RF







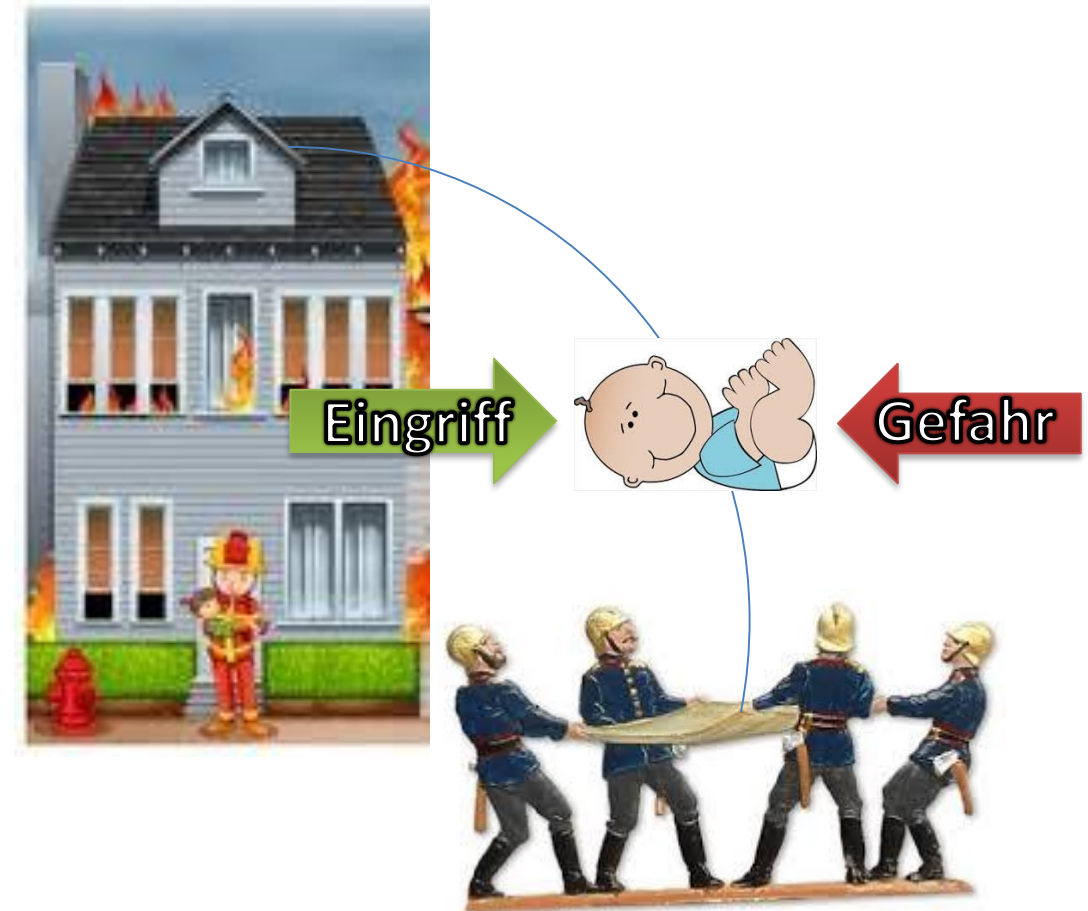
# Spezialfälle

- Notstandshilfe
- Nötigungsnotstand
- Defensivnotstand
- Individuelle  
Interessenkollision

# Notstandshilfe bei individueller Interessenskollision

Bei der individuellen Interessenskollision wird nicht in die Rechtsgüter eines unbeteiligten Dritten eingegriffen, sondern in diejenigen des Bedrohten.

Folge: Rechtfertigung bereits bei Wahrung gleichwertiger Interessen.



# Notstandshilfe bei individueller Interessenskollision

## Tat

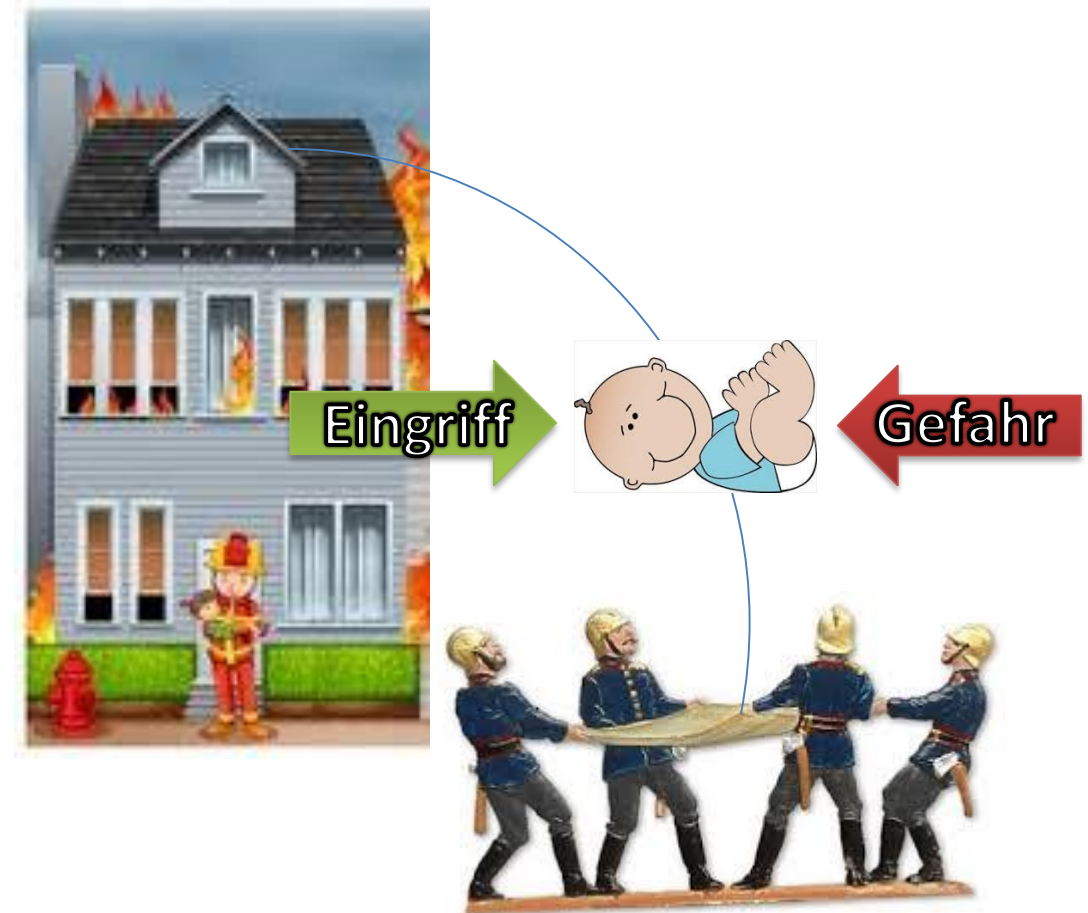
- Lebensgefährdung/fahrlässige Tötung (Kind)

## Notstandslage

- Individualrechtsgut eines anderen (Leben Kind)
- Unmittelbare Gefahr (Feuer)

## Notstandshandlung

- Subsidiarität:  
Kind aus Haus tragen, nicht möglich.
- Bedrohtes Gut (Leben Kind durch Feuer) und  
verletztes Gut (Leben Kind durch Wurf) sind  
identisch: Rechtfertigung trotz gleichwertiger  
Interessen.





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Notstand

Fälle

# Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung beider Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.



# Strafbarkeit Wilhelm Tells?

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Täter</li><li>– Tatobjekt</li><li>– Tathandlung</li><li>– Taterfolg</li><li>– Kausal./Zurechnung</li></ul>	Subjektiv <ul style="list-style-type: none"><li>– Vorsatz</li><li>– Wissen</li><li>– Willen</li></ul>	
Rechtswidrigkeit	Notstandslage <ul style="list-style-type: none"><li>– Individualrechtsgut</li><li>– Unmittelbare Gefahr</li></ul> Notstandshandlung <ul style="list-style-type: none"><li>– Subsidiarität</li><li>– Wahrung höherer Interessen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kenntnis der Notlage</li> <li>– Willen zur Wahrung</li></ul>	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			



# Notstandshilfe für Walterli

Tat

- Lebensgefährdung/versuchte Tötung Walterli

Notstandslage

- Individualrechtsgut:  
fremdes Leben (Walterli)
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers



# Notstandshilfe für Walterli

## Notstandshandlung (Apfelschuss)

- Subsidiarität:  
keine Fluchtmöglichkeit
- Wahrung höherer Interessen:
  1. Begründung:  
Sicherer Tod Walterlis durch Gessler vs. blosse Gefährdung Walterlis durch Tell
  2. Begründung:  
Individuelle Interessenkollision, keine Beanspruchung der Solidarität Dritter.



Fazit: Rechtfertigung von Tell  
Prozessual: Freispruch



# Fazit zur Rettung Walterlis

- Notstandshilfe aufgrund **individueller Interessenkollision** bei Walterli. Bedrohtes Gut (Leben Walterli) und verletztes Gut (Leben Walterli) identisch: Rechtfertigung trotz gleichwertiger Interessen.
- Fraglich, ob **Notwehrhilfe** zugunsten Walterlis, da Tötung Walterlis durch Gessler zwar im Raum steht, aber noch nicht unmittelbar droht.
- **Subsidiarität**: Grüssen Hut?



# Strafbarkeit Wilhelm Tells?



Gessler zwingt ihn, vom Kopf des eigenen Kindes zur Rettung ~~beider~~ seines Leben und für seine Freilassung einen Apfel zu schießen.

# Tells eigener Notstand

## Tat

- Lebensgefährdung/versuchte Tötung Walterli

## Notstandslage

- Individualrechtsgut: eigenes Leben Tells
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

## Notstandshandlung

- Subsidiarität: keine Fluchtmöglichkeit (?)
- Wahrung höherer Interessen:  
Nein, gewahrtes Gut (Tells Leben) und gefährdetes Gut (Walters Leben) gleichwertig und Solidarität eines Dritten (Walter) beansprucht.



# Tells eigener Notstand

## Tat

- Lebensgefährdung/versuchte Tötung Walterli

## Notstandslage

- Individualrechtsgut: eigenes Leben Tells
- Unmittelbare Gefahr: Todesdrohung Gesslers

## Notstandshandlung

- Subsidiarität: keine Fluchtmöglichkeit (?)
- Wahrung höherer Interessen:  
Nein, gewahrtes Gut (Tells Leben) und gefährdetes Gut (Walters Leben) gleichwertig und Solidarität eines Dritten (Walter) beansprucht.





# Nötigungsnotstand

## Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**



# Nötigungsnotstand

## Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um sich oder eine andere Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr für ... hochwertige Güter zu retten, wird **milder bestraft**, wenn ihm **zuzumuten** war, das gefährdete Gut **preiszugeben**.

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**





# Nötigungsnotstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.





# Nötigungsnotstand

Art. 18 – Entschuldigbarer Notstand

War dem Täter **nicht zuzumuten**, das gefährdete Gut preiszugeben, so handelt er **nicht schuldhaft**.



Fazit: Schuldausschluss von Tell  
Prozessual: Freispruch (trotz «Erfolgs»)



# Fazit zu Tells eigenem Notstand

- Tell begeht Lebensgefährdung Walterli in Folge der Todesdrohung Gesslers: **Nötigungsnotstand**
- Schon deshalb keine Rechtfertigung Tells, weil man sonst Walterli **Notwehrrecht** abschneiden würde.
- Straftat (Lebensgefährdung) richtet sich hier gegen einen unbeteiligten Dritten: **Aggressivnotstand**: Solidarität des unbeteiligten Walterli wird in Anspruch genommen und keine höherwertigen Interessen gewahrt, deshalb nur Schuldausschluss.





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
<b>10</b>	<b>Di 15.10.19</b>	<b>Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr</b>
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen